

Deutsche Zeitung



1911. Nr. 538.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 204.

Wichtigste für Halle und Umkreis 2.50 M., durch die Post bezogen 3 M., für das Vierteljahr 7.50 M., halbjährlich 14 M., jährlich 28 M., durch die Post bezogen 30 M., für das Vierteljahr 7.50 M., halbjährlich 14 M., jährlich 28 M., durch die Post bezogen 30 M.

Zweite Ausgabe

Wichtigste für Halle und Umkreis 2.50 M., durch die Post bezogen 3 M., für das Vierteljahr 7.50 M., halbjährlich 14 M., jährlich 28 M., durch die Post bezogen 30 M.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipziger Straße Nr. 61 u. 62.
Telephon 155 u. 158; Redaktions-Telephon 1272.
Gefachtheater: Dr. Walter Gehlen in Halle a. S.

Wittwoch, 15. November 1911.

Geschäftsstelle in Berlin: Deutscher Platz 30.
Telephon Amt VI Nr. 16290.
Zwei und Sechzig von C. S. Zelle in Halle a. S.

Die deutsch-französischen Abmachungen in der Budgetkommission.

Die Budgetkommission des Reichstages trat am Dienstag zur Beratung des deutsch-französischen Abkommens betreffend Marokko und Äquatorialafrika nebst den dazugehörigen Anträgen zusammen. Zum Vorsitzenden der Kommission wurde Abg. Frhr. v. Camp-Massau ernannt, zum Schriftführer Abg. Erzberger, zum Berichterstatter Abg. Frhr. v. Hertling gewählt. Zu Beginn der Sitzung entspann sich zunächst eine längere Geschäftsordnungsdebatte. Die Kommission hat schließlich dahin überein, zunächst die Kompetenzfrage zu erledigen. Sodann nahm das Wort Staatssekretär der Innern Dr. Delbrück und gab, wie wir schon kurz in Nr. 537 der „S. Z.“ telegraphisch meldeten, im Namen der verbündeten Regierungen folgende Erklärung ab:

„Die Reichsregierung ist im Einvernehmen mit den verbündeten Regierungen durch erneuerte Prüfung der Uebereinkunft, daß die deutsch-französischen Abkommen vom 4. November 1911 betreffend Marokko und Äquatorialafrika nicht unter Art. 11 Abs. 3 der Reichsverfassung fallen, und daher zu ihrer Gültigkeit nicht der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften bedürfen. Gegen die Auffassung, daß die Reichsregierung Bestimmungen, die ohne eine Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag nicht staatsrechtlich gültig werden könnten. Von dem Marokkovertrag hat man behauptet, daß er einen verfishlichten Handelsvertrag darstelle, daß er die vom Reichstag genehmigte Algerienstraße übernehme, daß er endlich einen Eingriff in die deutsche Konjunktionsgerichtsbarkeit in Marokko enthalte. Keine dieser Behauptungen trifft zu. Der deutsch-marokkanische Handelsvertrag vom 1. Juni 1890 wird durch das Marokko-Abkommen schon deshalb nicht berührt, weil es nur mit Frankreich abgeschlossen ist. Die Staatsverträge Marokkos würden auch dann nicht ohne weiteres aufgehoben sein, wenn das von Frankreich ins Auge gefaßte Protektorat schon existiert wäre. Frankreich aber überein mit dem Abkommen verpflichtet, die dem deutschen Handel gewisse Freiheiten einräumt; in die deutsche Zoll- und Handelsabgrenzung greift kein Artikel des Abkommens ein. Die einzelnen Bestimmungen der Algerienstraßen-Verträge vom Bundesrat und Reichstag genehmigt worden sind, sind nicht, und zwar, nicht aber, wenn man sich an die Bestimmungen der Reichsverfassung über die zweite Lesung, nicht aber in der dritten Lesung über die Algerienstraße selbst abgibt. Das Ausführungsgesetz zur Algerienstraße wird durch das Abkommen überhaupt nicht berührt. Artikel 9 nimmt nur in Aussicht, daß für den Fall der Errichtung einer französischen, den europäischen Anforderungen entsprechenden Gerichtsbarkeit nach freier Verständigung mit den anderen Algerienstaaten die Konfliktgerichtsbarkeit erstreckt werden, eine unter-richtliche Verfügung, die abgesehen liegt, wo die Voraussetzungen für den Ersatz der deutschen Konjunktionsgerichtsbarkeit vorliegen, so wird sie bei dem Bundesrat und Reichstag die erforderliche Genehmigung nachsuchen.“

Was das Abkommen über die Festlegungen in Äquatorialafrika anbelangt, so ist der Hauptpunkt der Frage der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich ist. Diese Frage muß verneint werden. Nach Art. 11 Absatz 1 der Reichsverfassung vertritt der Kaiser das Reich völkerrrechtlich. Hierin liegt das Recht, Kolonien zu erwerben oder abzutreten. Ein Gesetz, nach welchem der Umfang des Kolonialbesitzes derart festgesetzt wäre, daß dieser ohne Veränderung der Verfassung nicht vermindert oder vermindert werden könnte, bedingt nicht. Die Vorschriften des Art. 11 Absatz 3 der Reichsverfassung finden daher keine Anwendung. Diese Reichsverfassung wird nicht nur von den mannigfachen Staatsverträgen vertreten, sondern auch durch eine nahezu 50jährige Uebung bestätigt. Die Reichsleitung hält es daher nicht für erforderlich, die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu den beiden Verträgen vom 4. November 1911 nachträglich zu erbitten.“

Von der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die Bestimmung des Reiches auf dem Gebiete der Kolonialpolitik eine Entwicklung und eine Mäßigung genommen hat, die bei der Schöpfung des bestehenden Rechtszustandes niemand vorhersehen konnte. Insbesondere lassen die großen Anwendungen, die für die Errichtung und den Ausbau weiterer Kolonien erforderlich sind, werden sich, es gerechtfertigt erfordern, daß durch eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes die gesetzgebenden Körperschaften in weitem Umfang als bisher zur Mitwirkung bei dem Erwerb und Abtretung von Kolonialgebieten berufen werden. Von den Anträgen, die in dieser Beziehung gestellt werden können, ist die Reichsregierung, unter Vorbehalt näherer Erörterung über die Festlegung der Reichsgebiete im Rahmen des Reichstages auf diese Weise entgegenzunehmen.“

Auf eine Anfrage aus der Kommission bemerkte der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes v. Biberstein-Wächter:

Ein französisches Gelübde über das deutsch-französische Abkommen ist bisher nicht veröffentlicht worden. Möglicherweise werde es an einem späteren Zeitpunkt geschehen. Ob die deutsche Regierung in der Lage sein werde, ein Gelübde vorzulegen, vermöge er nicht zu sagen. Das Material dazu würde sehr mager sein; denn die Verhandlungen seien mündlich geführt worden. Vielleicht werde es aber möglich sein, eine Denkschrift oder eine historische Darstellung der Verhandlungen zu geben. Ein nationalökonomischer Redner leitete daraus, daß im Marokko-Abkommen Frankreich für die Zukunft das Recht beliebiger Erhöhung der marokkanischen Zölle, allerdings unter Wahrung der Weißbrotzölle, zugesprochen wird, die Forderung der Genehmigung des Reichstages ab. Insbesondere des Kongress-Abkommens konzentrierte der Redner, daß die Regierung seinen Interessen zwischen Verwaltungsverordnungen und parlamentarischer Budgetrecht mache. Die Schutzgewalt in den Kolonien liege dem Kaiser zu, aber es sei absurd, — was Redner besonders am Beispiel des Entenschnitts nachzuweisen suchte — aus dieser Schutzgewalt ein absolutes Erwerbsrecht und Abtretungsrecht des Kaisers herzuleiten. Es könne sich dabei um viele Millionen Mark handeln, die budgetrechtlich bewilligt werden müßten.

Von Vorsitzenden der Kommission wurde die Debatte mit der Mitteilung unterbrochen, der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes habe ihn gebeten, der Kommission beizutragen, daß das Fusionsabkommen der Gebirder Mannesmann mit den französischen Interessen aufstünde gekommen sei. (S. auch unter „Deutsches Reich“, 2. B.) Ebenso teilte der Vorsitzende ein Telegramm der Gebirder Mannesmann an ein Mitglied der Kommission mit, in dem sie ihrer Verteidigung über den Abschluß ihres Abkommens Ausdruck geben und die energische und taktvolle Unterstützung des deutschen Vorkämpfers hervorheben.

Staatssekretär des Reichsjustiziums Dr. Visco begründete das Abkommen als ein gutes juristisches Beispiel, das den Standpunkt der Regierung. Ministerialdirektor Dr. Krieger ergänzte diese Erklärungen und betonte, die Konfliktgerichtsbarkeit sei keineswegs aufgehoben. Sollte es dahin kommen, so sei selbstredend die Zustimmung von Bundesrat und Reichstag erforderlich. Wichtig sei, daß auf den Protokollverlauf das Berücksichtigung nicht übergeht. Daraus folge insbesondere, daß zum Abschluß eines anderweitigen Handelsvertrages für Marokko eine Einigung zwischen Frankreich und Deutschland notwendig werden würde. Art. 1 des Marokko-Abkommens greife in keiner Weise in die deutsche Zoll- oder in die Handelsabgrenzung ein, sondern gebe nur Rechte und Garantien. — Nachdem ein Sozialdemokrat, ein Mitglied des Zentrums und ein Mitglied der Fortschrittspartei noch zur Sprache gekommen, trat Ministerialdirektor Dr. Krieger nochmals hinsichtlich der Erwähnung der Konfliktgerichtsbarkeit in den deutsch-französischen Abmachungen darauf hin, daß damit keine gegenwärtige völkerrrechtliche Verpflichtung übernommen, sondern lediglich eine künftige Vereinbarung ins Auge gefaßt sei. Dies sei der springende Punkt. Es sei ein Unterschied, ob man ein Gesetz oder einen Vertrag mache. Bei einem Vertrag komme man auch ohne Bestimmungen für die Zukunft auszukommen, die gegenwärtige völkerrrechtliche Verpflichtungen nicht bedeuten.

Nach einer weiteren juristisch-staatsrechtlichen Debatte, in der besonders auch des Schutzes der Kolonien von 1892 eine Rolle spielte, machte ein nationalökonomischer Abgeordneter auf die politischen Konsequenzen der eventuellen Annahme des Antrages Vorkämpfer aufmerksam. Die Abg. Vorkämpfer u. Gen. haben beantragt, die Kommission wolle beschließen: „Die deutsch-französischen Abkommen vom 4. November 1911 betreffend Marokko und Äquatorialafrika bedürfen der Zustimmung des Bundesrats und der Zustimmung des Reichstages.“ In diesem Falle, so führte der Redner aus, ließe die Kommission und der Reichstag dem Abkommen ganz anders gegenüber, als wenn das Parlament die „Ratifikationsanalyse“ abgelehnt. Es würde ein Akt politischer Klugheit sein, wenn der Reichsanwalt den Reichstag nachträglich um die Genehmigung ersuche, damit ein Konflikt vermieden werde.

Staatssekretär des Reichsanwaltes des Innern Dr. Delbrück erklärte noch einmal, der Bundesrat sei als solcher durchaus der Auffassung, daß nach dem geltenden Recht die Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren nicht erforderlich sei, und daß die Reichsleitung korrekt gehandelt habe. Es sei fest, daß der Vertrag auf alle Fälle nach außen hin gültig sei, auch ohne die Genehmigung des Reichstages. Der Konflikt, von dem der Vorkämpfer gesprochen habe, sei ein innerpolitischer Streitobjekt; aber auch ein solcher Konflikt? Es sei unmöglich, daß die Regierung, welche staatsrechtlich einwandfrei auf Grund 50jähriger Uebung und vollkommener Güte gehandelt habe, nachgegeben könne. Es sei doch sehr zu überlegen, ob es ratsam sei, im gegenwärtigen Augenblick einem Antrage zuzustimmen, der für die Vergangenheit und Gegenwart bedeutungslos sei und für die Zukunft einen Konflikt mit unabwehrbaren Folgen herbeiführen könne. Darauf vertagte sich die Kommission.

Der Landtagsauflösung in Bayern.

Der Landtagsauflösung anlässlich der Auflösung der bayerischen Kammer der Abgeordneten zählt die Beschlüsse beider Kammern des Landtages sowie die Verabschiedung derselben durch die Krone auf und erwähnt besonders, daß die Staatsregierung auch weiterhin allen Streit-

bestrebungen in den Betrieben der Verkehrsanstalten mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzutreten werde und schließt:

Die jüngsten Vorgänge in der Kammer der Abgeordneten nötigen uns, von dem uns verfassungsmäßig zutreffenden Rechte der Auflösung des Landtages Gebrauch zu machen. Unser Bestreben wird wie bisher je auch ferner unabdingbar dem Wohle unseres geliebten Vaterlandes geneigt bleiben, das uns erst jüngst aus Anlaß des 90. Geburtstages so einmütig ergreifende Kundgebungen der Unabhängigkeit und Treue gemindert hat.“

Vor dem Landtagsgebäude hatte sich schon vor Beginn der Kammerung eine größere Menschenmenge eingefunden. Als die Minister gemeinsam das Landtagsgebäude verlassen, wurden sie von der Menge mit stürmischen Hochrufen empfangen und eine Strecke Weges begleitet.

Die Münchener Korrespondenz Hoffmann meldet noch: In der Presse ist die Behauptung aufgestellt, die Nachricht über ein Allerhöchstes Handschreiben, das in den letzten Tagen ergangen sein soll, sei den „Münchener Neuesten Nachrichten“ durch die Geheime Kanzlei, insofern durch Herrn Ministerialdirektor v. Danbl, direkt übergeben worden. Diese Behauptung ist absolut unrichtig. Um einer Legendenbildung über den Inhalt des Allerhöchsten Handschreibens entgegenzutreten, sind wir ermächtigt, dessen Wortlaut bekannt zu geben:

„Aus der Presse entnehme ich, daß vielfach die Auffassung herrscht, das Gesamtministerium sei in einem Maßnahme mitunter durch die Reichsleitung auf meine Person beschützt. Ich möchte, daß einer derartigen Auffassung auf das bestimmteste entgegengetreten wird. Ich war und bin jederzeit bereit, Vorschläge, die das Ministerium der Sachlage entsprechend erachtet, entgegenzunehmen und beantrage für meine Person keine Entschonung bei der Entscheidung der Regierungsvorgänge. Ich ermahne Sie, von diesem Schreiben jedermann gegenüber Gebrauch zu machen.“

München, den 10. November 1911.

(gez.) Ludwig, König von Bayern.
An das Gesamtministerium, zu Händen des Vorsitzenden im Ministerialrat, Staatsminister Dr. Graf von Hofmann.
Der Kriegsrat hat dieses Handschreiben am 10. d. M. mittels dem Vorsitzenden im Ministerialrat Grafen von Hofmann gelegentlich des Vortrages persönlich übergeben.“

Der italienisch-türkische Krieg.

Neue Zusammenhänge.

Die „Agenzia Stefani“ meldet aus Tripolis: In der Nacht zum 13. November gab die feindliche Artillerie Schüsse gegen Zidi Mehri ab, dem ein Kleingewehrfeuer folgte. Die Italiener erwiderten. Einige Zeit später hat man hier und dort Krakertruppen sich nähern. Dies ließ auf eine Vorbereitung zu einem Nachstoßgriff schließen, der ausfiel. Der Kampf war übermüdet auf der Seite von Zidi Mehri tätig, wie wenn er beabsichtigt, die linke Flanke zu umgehen. Am 13. November mittags kam es zwischen der feindlichen Artillerie bei dem kleinen Fort Mehri und der italienischen Stellung bei Zidi Mehri zu einem Feuergefecht. Eine Kompanie Infanterie, die zum Schutz der Aufbaumarbeiten aus dem Stützfeld Zidi Mehri auseinandergezogen war, wurde unter Verlusten der Artillerie zerstört. Auf italienischer Seite gab es zwei Verwundete. Trotz der unaufföhrlichen Regenfälle hält die gute Gesundheit bei den Truppen an. In Benghali, Derna, Tobruk und Soms ist die Lage unverändert.

Parteilager des alten Regimes?

Eine weitere Meldung der „Agenzia Stefani“ aus Syrakus befragt:
In Bord des von Tripolis kommenden Dampfers „Agadi“ agitierten drei Personen türkischer Nationalität eine verdächtige Haltung. Auf Verlangen beauftragte sie zuerst, Kaufleute zu sein, aber schließlich als Divisionsgeneral Eben Maktel bei Sabarsag Ahmed Zaufit Abdullah und Infanterieoberst Mohammed Zaufit Abdullah zu erkennen. Sie erklärten, aus Corcora ausgewiesen zu sein, weil sie Parteilager des alten Regimes gewesen seien. Da sie wieder in Besitz von Waffen nach anderer Legitimationspapiere waren, werden sie bis zum Eintreffen weiterer Anordnungen überbracht.

Der Streit zwischen Regierung und Parlament in der Türkei.

Ein Defizit von dreieinhalb Millionen.
Der Konflikt zwischen Kabinett und Senat in der Türkei spielt sich immer mehr zu. Der Senat hat dem Sultan unmittelbar eine Resolution unterbreitet, in der der Worts des ersten Ministereinsatzes als unvereinbar mit der Würde eines Senators bezeichnet wird. Der Sultan übermittelte die Resolution dem Ministerialrat, der entschied, daß die gleichzeitige Befreiung der beiden Kamern von einer Person nicht verfassungsmäßig sei. Der Senat befragte ferner nicht das Recht, sich direkt an den Sultan zu wenden. Diese Kabinettsentscheidung wurde dem Senat mitgeteilt, der sie an die Verfassungskommission überwies. — Wie man berichtet, wird der Finanzminister nach Vorlegung des nächstjährigen türkischen Etats, der mit einem Defizit von dreieinhalb Millionen abschließt, seine Entlassung nehmen.

Die Rubrik in Cursum... Die Zinsen... Die Dividenden...

Berliner Börse, 4. Nov. 1911

Carobausgabe... Berlin, Bankdiskont 5 1/2, Lombarddiskont 6 1/2, Privatdiskont 4 1/2...

Main table of stock prices and market data, organized in columns with various stock names and their corresponding values.

Stichtags... Deutsche Pfandbriefe... Ostpreussische... Preussische... Schlesische... Sächsische... Ostpreussische... Preussische... Schlesische... Sächsische...

Stichtags... Deutsche Pfandbriefe... Ostpreussische... Preussische... Schlesische... Sächsische... Ostpreussische... Preussische... Schlesische... Sächsische...